Bundesstadt Bonn Die Oberbürgermeisterin - Kreiswahlleiterin -

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2021 (GV. NRW. S.189), in Verbindung mit § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2021 (GV. NRW. S. 790), fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die am 15. Mai 2022 stattfindende Landtagswahl in den Wahlkreisen

30 Bonn I und 31 Bonn II

einzureichen.

1 Einreichungsfrist

Die Kreiswahlvorschläge müssen bis zum 17. März 2022, 18 Uhr (Ausschlussfrist), bei der Kreiswahlleiterin, Bürgerdienste der Bundesstadt Bonn, Wahlamt (33-0), Stadthaus Etage 4 B. Berliner Platz 2, 53111 Bonn, schriftlich eingereicht werden.

Sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig zu übergeben, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

2 Wahlvorschlagsrecht / Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können sowohl von Parteien als auch von einzelnen Wahlberechtigten und von Gruppen von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Bewerbende dürfen – unbeschadet einer Bewerbung in einer Landesreserveliste – nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 11 a der LWahlO eingereicht werden.

Sie müssen enthalten

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach der bewerbenden Person,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort,
- den Wahlkreis.

Die Wahlvorschläge sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die

Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

In einem Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer hierzu seine Zustimmung erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die erforderlichen Formblätter für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge werden beim Wahlamt, Stadthaus Berliner Platz 2, 53111 Bonn, kostenlos bereitgehalten. Auf Wunsch, möglichst nach vorheriger Terminabsprache, findet auch eine Beratung der Wahlvorschlagsträger statt.

Kreiswahlvorschläge von <u>Parteien</u> sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein (§ 19 LWahlG).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei unterzeichnende Personen des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben.

Kreiswahlvorschläge der Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder im Landtag Nordrhein-Westfalen ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen außerdem von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des jeweiligen Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbenden. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a der Landeswahlordnung unter Beachtung folgender Vorschriften einzureichen:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Die wahlberechtigten Personen, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich ausfüllen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung in deutlich lesbarer Schrift (Druckschrift) anzugeben.
- Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt eine Bescheinigung beizufügen, dass die Person im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis wahlberechtigt ist.
- Wahlberechtigte Personen dürfen nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist diese Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst **nach** Aufstellung der Bewerbenden durch eine Mitglieder- oder Vertretendenversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Bewerbende für die Wahlkreise 30 Bonn I und 31 Bonn II können in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertretendenversammlung gewählt werden.

3 Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der gemeinsame Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 30 Bonn I und 31 Bonn II am Dienstag, den 22. März 2022, 16 Uhr, im Stadthaus, Berliner Platz 2, Sitzungssaal 1, 53111 Bonn. Die Sitzung ist öffentlich.

Dörner

Kreiswahlleiterin